

Aderlass und Tabakrauch

Die Anfänge der Notfallmedizin in Dresden im 18. Jahrhundert (Teil I)

Das Leben am Fluss war und ist mit vielerlei Gefahren verbunden. Alljährlich häufen sich während der Badesaison im Sommer die Meldungen über tödliche Unfälle im Wasser: Im Sommer 2018 bewegte etwa der Tod eines zehnjährigen Jungen in der Elbe die Stadt Dresden. Solche Berichte, aber auch Nachrichten über geglückte Lebensrettungen machen unter anderem auf Fragen aufmerksam, mit denen im Prinzip jede/r einmal konfrontiert sein könnte: Wie würde ich angesichts eines Unfalls reagieren? Wäre ich motiviert und, wenn ja, überhaupt in der Lage zu helfen? Wie verbreitet sind Erste-Hilfe-Wissen und -Können? Und seit wann steht eigentlich in Deutschland beziehungsweise seit wann steht in Dresden unterlassene Hilfeleistung („obwohl dies erforderlich und [...] den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist“; § 323c StGB) unter Strafe? Diese Fragen führen uns in diesem Beitrag und in den kommenden beiden Heften zu den Ursprüngen der Lebensrettungsgesetzgebung in Dresden und Kursachsen zurück ins 18. Jahrhundert.

In Dresden barg früher vor allem der Weißeritzmühlgraben erhebliche Unfallrisiken. Fließgeschwindigkeit und der schlechte Zustand von Uferbefestigung und wackligen Stegen waren hierfür in erster Linie ausschlaggebend. Hinzu kam, dass noch im 18. Jahrhundert die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht schwimmen konnte (das galt häufig auch für Fischer, Schiffer und Matrosen). Erste öffentliche Schwimmschulen wurden in Europa überhaupt erst zu dieser Zeit, mit Paris als Vorreiter, errichtet.

Daher verwundert es kaum, dass der Dresdner Oberamtmann Jacob Heinrich Reinhold (1723 bis 1789) wiederholt von entsprechenden Unfällen berichten musste. So war beispielsweise im November 1774 eine junge Frau beim Wasserschöpfen in den Mühlgraben gestürzt und tot am Rechen der Hofmühle aus dem Wasser gezogen worden. Reinhold schlug daraufhin der Landesregierung (bei der er als Titular-Hofrat tätig war) vor, die stark abschüssigen Uferbereiche mit Stangen zu befestigen, gegebenenfalls Schöpfsysteme zu errichten und in regelmäßigen Abständen mobile Rechen in den Mühlgraben einzusetzen. Seine Vorschläge kamen zu einer Zeit, als in Kursachsen erst kurz zuvor, nämlich am 20. September 1773, ein erstes Landesgesetz erlassen worden war, das erstmals die gesamte Bevölkerung dazu verpflichtet hatte, bei Unfällen verschiedener Art sowie bei Suizidversuchen zu intervenieren und zu helfen. Dieses Gesetz stand ganz im Zeichen der für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts typischen bevölkerungspolitischen und medizinischen Debatten, die im Erhalt und in der Mehrung einer gesunden Untertanenschaft einen zentralen Faktor für Wohlstand und Macht sahen.

Für die inhaltliche Ausgestaltung des sächsischen Rettungsedikts spielten auch Erfahrungen aus Dresden und ein grundsätzlicher Fortschrittsoptimismus von Medizinerinnen eine Rolle. Ganz konkret war es ein äußerst tragisches Vorkommnis, welches sich kurz vor Weihnachten 1772 ereignet und das Gemüt von Kurfürst Friedrich August III. (1750 bis 1827) heftig erregt hatte. In den späten und dunklen Abendstunden des 19. Dezember 1772 war die junge Tochter des prinzlichen Kammerportiers Koberwein von ei-

nem schlecht gesicherten Steg abgestürzt und im Weißeritzmühlgraben ertrunken. Der Vater begab sich noch in der gleichen Nacht von Sorge getrieben auf die Suche nach seiner Tochter, deren Leiche er voll Entsetzen gegen Mitternacht an den Rechen einer nahen Mühle angeschwemmt fand. Selbstverständlich wollte er seine Tochter sogleich aus dem Wasser ziehen. Doch nun geschah etwas, das nicht nur ihn, sondern auch Ärzte, Hofräte und den Kurfürsten persönlich erzürnte, den Lauf des Gesetzgebungsverfahrens für die Lebensrettungsverordnung beeinflusste und zu einer Überprüfung der Sicherheit am Weißeritzmühlgraben führte. Der Mühlbursche verweigerte dem hilflosen und verzweifelten Kammerportier aus Bequemlichkeit den Zutritt zur Mühle, weil er sich in seinem Schlaf gestört fühlte. Daher blieb der tote Körper des Mädchens bis in die Morgenstunden des folgenden Tages im Wasser.

Erst dann gelang es dem herbeigerufenen Leibarzt und Hofrat Gotthold Ernst Loeber (1725 bis 1784), den Müllerburschen dazu zu bewegen, den Zugang zur Leiche des Mädchens freizugeben. Loeber, ein Schüler des großen Schweizer Arztes und Naturforschers Albrecht von Haller (1708 bis 1777), war als Mitglied des Sanitätskolle-



Abbildung: R. Z. Becker.

giums just zu diesem Zeitpunkt damit beschäftigt, einen Katalog mit Erste-Hilfe-Maßnahmen zu erstellen. Dieser sollte dem künftigen Lebensrettungsgesetz als Anhang beigefügt werden und dem damals aktuellsten Stand der Medizin entsprechen. Das bedeutete aber, dass er Ergebnis einer sehr kontrovers geführten Debatte über die genaue Grenze zwischen Leben und Tod waren.

Loeber jedenfalls ließ die Verstorbene schnellstmöglich ins väterliche Haus bringen, wo er im Beisein mehrerer Ärzte und Chirurgen versuchte, das Mädchen wiederzubeleben. In

Maßnahmenkatalog des sächsischen Rettungsedikts. Der Körper wurde mit dem Kopf abschüssig gelagert, um das Wasser abfließen zu lassen. Anders als bis dahin üblich rollte man den Körper nicht mehr über ein Fass. Mehr als eine Stunde lang rieben die Ärzte den Körper mit wollenen Tüchern und Bürsten, um ihn sanft zu erwärmen und so wiederzubeleben.

Erst wenige Jahre zuvor hatte der berühmte Hamburger Arzt Philipp Gabriel Hensler (1733 bis 1805) beschrieben, wie er höchstpersönlich sogar bereits erfrorene Personen durch behutsames Auftauen wieder

Bad und öffneten verschiedene Adern (der grundsätzlich üblichen Aderlasskur folgend). Zudem beatmeten sie die Lunge mit einer Kanüle und gossen starken Essig in Mund, Nase und Augen. Schließlich brachten sie ein Tabakklystier zur Anwendung, mit dessen Hilfe Tabakrauch rektal eingeblasen wurde, um die inneren Organe zu reizen – eine zeitgenössisch heiß debattierte, grundsätzlich aber nicht zur Nachahmung empfohlene Praxis, die vielen damaligen Ärzten als äußerst erfolgversprechend galt.

Loeber beschrieb in seinem Bericht für das Geheime Konsilium und den Kurfürsten, dass der Körper Reaktionen gezeigt habe. Daher vertrat er dezidiert die Ansicht, man hätte das Leben der jungen Frau retten können, wenn der Mühlbursche nicht den Zugang zum Mühlrechen verweigert hätte. Die optimistischen Schlussfolgerungen Loebers trugen schließlich zu ausdrücklichen Befehl des Landesherrn wegen seines lieblosen und unchristlichen Verhaltens mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt wurde. Ausdrücklich sollte ein Zeichen gesetzt werden, dass künftig ein ähnliches Verhalten unnachgiebig bestraft würde. Auch wurden nach dem Fall Koberwein die Strafandrohungen im noch nicht erlassenen Rettungsedikt noch einmal verschärft. Seit dem September 1773 steht in Sachsen damit unterlassene Hilfeleistung unter Strafe.

Alexander Kästner

In welcher Form und mit welchen Folgen dieses Rettungsedikt in Kursachsen erlassen wurde, wird uns dann in den kommenden Ausgaben weiter beschäftigen. Bleiben Sie gespannt!

Quellennachweise und Tipps zur Lektüre beim Autor.

Kontakt:
alexander.kaestner@tu-dresden.de



...e andern Lehr. und Rath will geben;
...ß selbst am ersten darnach leben!

Noth- und Hilfs-Büchlein [...], Gotha 1799, S. 331, teilweise handkoloriert, Privatexemplar A. Kästner

auffälliger Weise ähneln alle von Loeber beschriebenen Aktivitäten dem Stand der seinerzeitigen medizinischen Debatte sowie dem späteren

ins Leben zurückgebracht hätte. Dementsprechend legten Loeber und seine Kollegen den Körper der jungen Frau nach dem Reiben in ein warmes

drObs

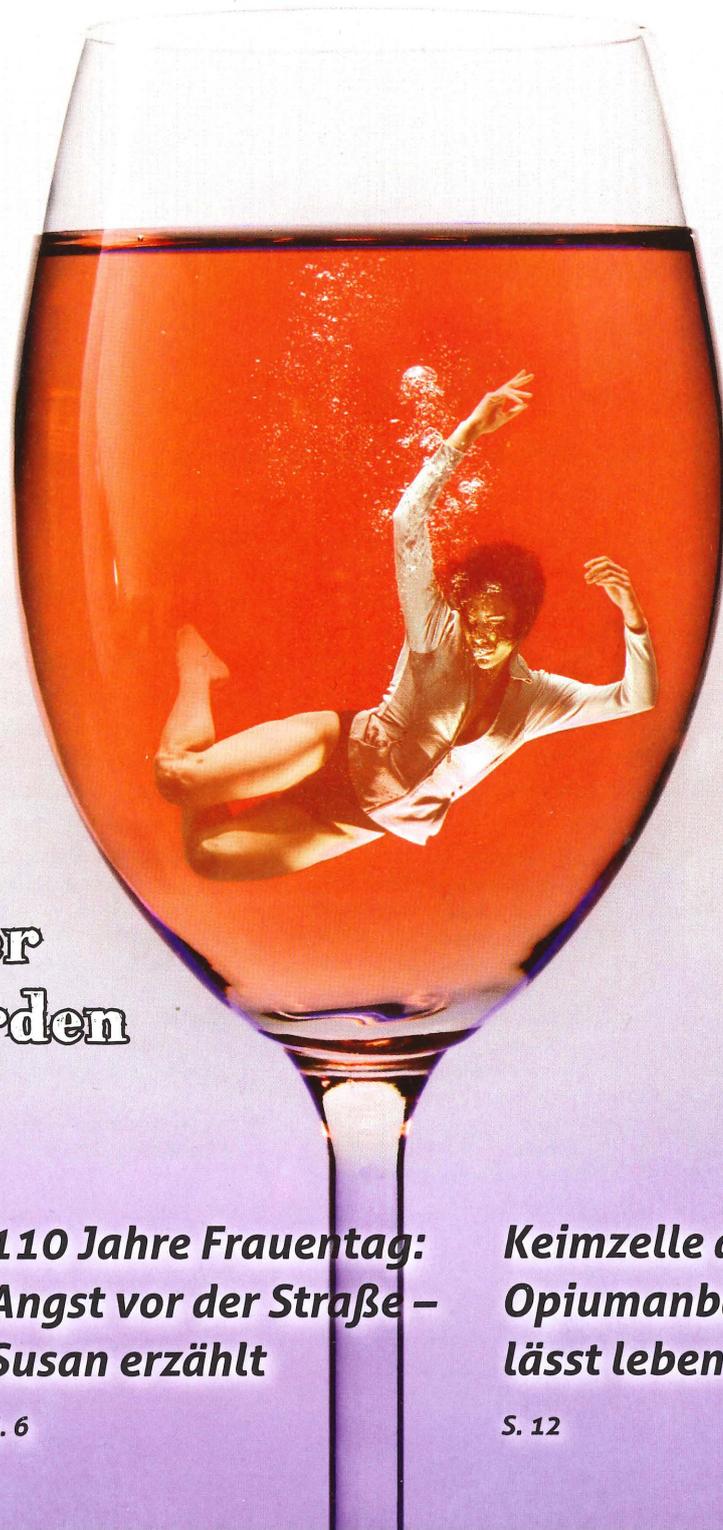
1,70 €

davon 70 Ct
für den Verkäufer

3/2019

DIE DRESDNER STRASSENZEITUNG

SUCHT Gefahr



S. 8

**Cooler
Drogen?**

**Wenn Kinder
süchtig werden**

**Sozial-Budget:
Vielen Projekten
droht das Aus**

S. 4

**110 Jahre Frauentag:
Angst vor der Straße –
Susan erzählt**

S. 6

**Keimzelle der Sucht:
Opiumanbau in Mexiko
lässt leben und sterben**

S. 12